

Recht: News

KITKAT UND LEGO – AKTUELLES ZU FORMMARKEN

Nestlé droht eine Niederlage im Streit mit Konkurrent Cadbury um die Form des Schokoladenriegels KitKat. Der Streit befindet sich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH C-215/14). Der Generalanwalt beim EuGH ist der Meinung, dass die Form des KitKat-Riegels nicht als Marke geschützt werden kann. Die Richter des EuGH folgen in ihren Urteilen regelmäßig den Feststellungen des Generalanwalts.

KitKat-Riegel bestehen aus einer rechteckigen Tafel aus vier miteinander verbundenen Fingern. Auf jedem Finger ist »Kit-



Quelle: smd

Kat« in einem Oval eingeprägt. Im Jahr 2010 hat Nestlé beim Markenamt in Großbritannien eine Formmarke angemeldet, bestehend aus einer rechteckigen Tafel aus vier miteinander verbundenen Fingern. Bei dieser Markenmeldung fehlt der Schriftzug »KitKat«. Konkurrent Cadbury legte gegen die Anmeldung Widerspruch ein. Das britische Markenamt wies Nestlés Anmeldung zurück mit der Begründung, dem angemeldeten Zeichen fehle die notwendige Unterscheidungskraft. Unterscheidungskraft ist die Fähigkeit einer Marke, das Produkt eines bestimmten Unternehmens von den Produkten anderer Unternehmen auseinanderzuhalten.

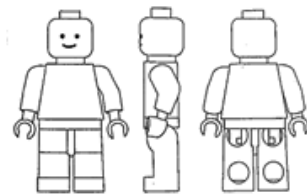
Die Unterscheidungskraft soll dem angemeldeten Zeichen fehlen, weil seine Merkmale überwiegend, nämlich zwei von drei Merkmalen, technisch bedingt seien, so das Markenamt. Es geht um die rechteckige Tafelform, die den KitKat-Riegel der Länge nach durchziehenden Rillen, die Zahl der Rillen sowie die Breite des Riegels. Die Marke bestehe im Wesentlichen aus der Ausführung der Rillen und Tafelgröße, die die Ware selbst bedingt bzw. die zur Erreichung einer technischen Wirkung notwendig und nicht kennzeichnend für die Herkunft eines Produktes sind. Nur die rechteckige Form des KitKat-Riegels habe kennzeichnende Funktion, was aber allein nicht genüge.

Der Generalanwalt beim EuGH unterstützt diese Meinung. Er hat festgestellt, dass Markenschutz für Formen dann verneint werden muss, wenn die Form zur Erreichung einer Funktion der Ware notwendig ist. Ausdrücklich hinzugefügt hat der Generalanwalt zudem, dass Markenschutz für eine Form auch dann abgelehnt werden muss, wenn die Form im Zusammenhang mit dem Her-

stellungsprozess der Ware notwendig ist. Bei KitKat sei die technische Wirkung nur aufgrund einer besonderen Herstellungsweise zu erreichen. Insbesondere die Rillen seien nämlich notwendig, damit die Finger der Tafel leichter voneinander getrennt werden können. Die Rillen will Nestlé mit seiner Anmeldung aber auch als Marke geschützt haben. Damit droht Nestlé nun zu scheitern.

Diese Auffassung ist bemerkenswert, weil das zugrundeliegende EU-Recht bisher so ausgelegt wird, dass Markenschutz nur dann versagt werden soll, wenn alle wesentlichen Merkmale eines Zeichens zur Erreichung einer bestimmten Funktion notwendig sind. Beim KitKat-Riegel geht es nur um zwei von drei wesentlichen Merkmalen, die allein durch die Funktion bzw. Herstellungsweise der Ware bedingt sind. Das soll nach Ansicht des Generalanwalts reichen. Abzuwarten bleibt, ob ihm die Richter des EuGH folgen.

Mehr Glück haben bisher die Lego-Männchen als Formmarke. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat kürzlich entschieden, dass die Männchen als Gemeinschaftsmarke eingetragen bleiben (EuG T-396/14). Der britische Spielzeugher-



steller Best-Lock hatte beantragt, dass die Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt wird. Best-Lock produziert Steckspielzeug, das demjenigen von Lego ähnelt. Die Lego-Männchen, so Best-Lock, hätten nie als Marken eingetragen werden dürfen, weil die wesentlichen Merkmale der Männchen nicht kennzeichnend, sondern ausschließlich technisch bedingt seien. Im Fall Lego hebt das EuG ausdrücklich hervor, dass alle wesentlichen Merkmale des Zeichens von der technischen Funktion der Ware bedingt sein müssten, um Markenschutz verwehren zu können. Dass ein Teil der Merkmale von der Funktion bedingt ist, soll entgegen der Ansicht des Generalanwalts im Fall KitKat nicht genügen. Wesentliches Merkmal der Lego-Männchen sei ihr menschenlicher Charakter. Dieses Merkmal sei kennzeichnend und nicht technisch bedingt. Daher hat das EuG den Markenschutz der Lego-Männchen bestätigt. Das Urteil kann Best-Lock beim EuGH anfechten.

Quelle: smd

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-group.info